

Einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz wegen der Verletzungsfolgen auf Grund des Sturzes hat sie jedenfalls nicht, weil das Gericht „auf das Fehlen einer aggressiven Einstellung“ auf Grund allgemeiner Erfahrungen (in diese Allgemeinheit können wir uns nicht einbeziehen) aus verschiedenen äußeren Anzeichen geschlossen hat: „Aus dem Juchzen und Lachen beim Hochheben (nur auf den Mann kommt es an), aus der entsprechenden Einschätzung des Augenzeugen, der dem Vorgang keine besondere Aufmerksamkeit widmete, und aus der ausgelassenen Stimmung wie bei einem Dorfschützenfest“. Mag eine darüber denken, was sie will: Einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff gegen eine Frau, kann man darin nicht erblicken.

Fragt sich nur, wie lange soll das eigentlich noch gut gehen? Es könnte ja sein, daß Frauen sich das nicht länger bieten lassen, daß sie anfangen sich zur Wehr zu setzen und zwar so, daß auch ein Mann das verstehen kann. Warum soll nicht der Frau gestattet sein, was ihm gestattet ist, einfach mal Hand an oder auf den Mann zu legen. Was ist denn schon dabei? Die Richter hätten dann auch mal Gelegenheit, über den erheblichen Wandel der weiblichen Auffassung im Hinblick auf sexualbezogene Vorgänge, die die Verteidigung zur Abwendung eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs auf ihre Person unbedingt erforderlich macht, nachzudenken. Bleibt noch das mit der Definitionsmacht: Die nehmen wir uns einfach so, weil es sich nicht um „eine fremde bewegliche Sache“ handelt und schon deswegen nicht strafbar ist.

Alexandra Goy

Der Vorsitzende sah rot – und mußte gehen Nachtrag zum Gynäkologenprozeß

Zur Erinnerung: Im zweiten Durchgang des Verfahrens ließ der Vorsitzende Richter Hoyer am 20.3. 1986 drei Zuhörerinnen aus der Verhandlung für drei Tage in Haft abführen. Der Zuschauer Bachmann hatte wie an den vorangegangenen Tagen sowohl während der Sitzung als auch in den Pausen die Zuhörerinnen als Lesben, Männerhasserinnen, Emanzen u.ä. beschimpft. Er sprach auch vom männlichen Geschlechtsapparat, dessen Größe er in Beziehung zum Stadtteil Kreuzberg brachte und dessen seiner Meinung nach die Frauen bedürfen. Um sich solche Äußerungen für die Zukunft zu ersparen, hatten die Zuhörerinnen zusammen mit dem Saalwachtmeister darauf geachtet, daß er den Saal nicht mehr betrat. Der Vorsitzende befand aber: Die Störung geht von den Frauen aus. Zur Erklärung fügte er hinzu, er habe nicht gehört, was die Zuschauerinnen gehört hätten, obwohl Bachmann es ihm auf sein Nachfragen noch einmal bestätigt hatte. Dieser durfte auf ausdrückliches Geheiß des Vorsitzenden Richters Platz nehmen.

Dagegen wurde drei Zuhörerinnen, die in der Nähe des Saaleingangs standen, – eine davon war gerade erst in den Saal gekommen – ihre Vorliebe für

die rote Farbe zum Verhängnis – zwei trugen einen roten Schal, die dritte einen roten Pullover. Der Vorsitzende Richter griff sie willkürlich heraus und befahl: „Aus meinen Augen!“ Und da er, wie er seit Beginn des Verfahrens immer wieder betont hatte, fair und sachlich verhandeln wollte, mußten die drei Frauen nicht lediglich den Saal verlassen oder eine Verwarnung einstecken oder Ordnungsgeld zahlen; sie mußten die Härte des Gesetzes kennenlernen – ab in den Kerker.

Es nützte ihnen auch nichts, daß ich Beschwerde gleich zu Protokoll des Gerichts und später beim Kammergericht einlegte. Denn dort herrschte klammheimliche Freude. Der Vorsitzende des zuständigen Senats ließ erklären, man werde über die Beschwerde erst nach dem Wochenende entscheiden können. Schließlich wurden es zwei Monate, bis die drei Tage Ordnungshaft aufgehoben wurden. Der Vorsitzende Richter Hoyer hatte nämlich auch dieses Mal weder die Formvorschriften eingehalten noch die gesetzlichen Vorschriften richtig angewandt. Das Kammergericht entschied, daß – wenn überhaupt – in erster Linie Ordnungsgeld als Ordnungsstrafe in Betracht gekommen wäre.

Wieder ermutigt in Richtung Fiktion Rechtsstaat, forderten die drei Frauen „Rehabilitierung“. Der Senator für Justiz erkannte den Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG – wegen Dienstpflichtverletzung des Vorsitzenden Richters Hoyer – an und zahlte pro Tag und pro Person DM 50 Schmerzensgeld und leistete Schadensersatz entsprechend dem nachgewiesenen entgangenen Gewinn. (Nach § 7 Abs. 3 StrEG beträgt die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nur DM 10 pro Tag.)

Die Willkürmaßnahme des Vorsitzenden Richters hatte einen großen Solidarisierungseffekt bei den Frauen der unterschiedlichsten Gruppierungen. An den folgenden Verhandlungstagen fanden Demonstrationen auf der Straße und vor dem Verhandlungssaal statt. Die darauf gekorenen Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs, Körperverletzung und Widerstands gegen die Staatsgewalt wurden eingestellt, bzw. werden von der Staatsanwaltschaft nach dem Motto „Befriedungspolitik“ bearbeitet. Der Vorsitzende Richter Hoyer wurde in eine andere Kammer versetzt, in der er für die Bearbeitung von Verkehrsunfällen zuständig ist. Daß dieser Richter kaum tragbar ist, war der Justizverwaltung natürlich vor diesen Vorfällen bekannt. Er mußte aber noch seine Funktion erfüllen und den zweiten Durchgang des Gynäkologenprozesses auf seine Art bewältigen.